

99. 1. Rechtliche Natur des Fernsprechananschlußvertrags.

2. Kann das Reich von dem Fernsprechteilnehmer, dessen Angestellter den Betriebsunfall eines Fernsprechbeamten verschuldet hat, Erstattung der Unfallpension des Beamten beanspruchen?

BOB. §§ 249, 278; Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 § 12.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. April 1920 i. S. Deutsches Reich (kl.)
w. R. (Bekl.). III 422/19.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 14. Mai 1908 erlitt die damals beim Fernsprechamt in S. beschäftigte Telegraphengehilfin M. bei Wahrnehmung ihres Dienstes einen Unfall, der nach vergeblicher Anwendung mehrerer Heilverfahren ihre Versehrung in den Ruhestand zum 5. August 1909 mit einer Unfallpension von 840 M jährlich zur Folge hatte. Nach der Behauptung des Klägers hat ein Handlungsgehilfe der Beklagten durch heftiges und mehrmaliges Drehen der Kurbel des Fernsprechers beim Beden den Unfall verschuldet. Der Kläger beansprucht deshalb von der Beklagten außer anderen Beträgen den Ersatz der Unfallpension. Das Landgericht hat diesen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Berufungsgericht hat ihn dagegen abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

„Die Parteien streiten zunächst darüber, ob durch den Anschluß an ein Fernsprechnetz zwischen dem Teilnehmer und dem Deutschen Reich ein bürgerlich-rechtliches Vertragsverhältnis oder ein öffentlich-rechtliches Verhältnis begründet wird. Diese in der Rechtslehre sehr bestrittene und recht zweifelhafte Frage bedarf jedoch in dem vorliegenden Falle keiner Entscheidung. Auch wenn man abweichend von dem Berufungsgericht und von der bisherigen Rechtsprechung des Reichs-

gerichts (vgl. z. B. RÖZ. Bd. 57 S. 150, Bd. 60 S. 24, Bd. 67 S. 182, Bd. 70 S. 397, Bd. 76 S. 424, Bd. 84 S. 340, aber auch Bd. 72 S. 271, Bd. 83 S. 24, Bd. 86 S. 311, Bd. 91 S. 274; Warnery Bd. 6 Nr. 453) das Rechtsverhältnis zwischen dem Reiche und den Benutzern seiner Post-, Telegraphen- oder Fernsprecheinrichtungen als ein öffentlichrechtliches ansieht, so folgt daraus doch nicht, wie die Beklagte meint, daß sie für das Verschulden ihres Angestellten bei Benutzung des Fernsprechers nicht vertraglich gemäß § 278, sondern nur gemäß § 831 BGB. haftet. Vielmehr ist dann das Bestehen eines öffentlichrechtlichen Vertragsverhältnisses anzunehmen, auf das der im § 278 ausgesprochene Grundsatz der Haftung des Schuldners für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen als Ausfluß eines allgemeinen, auch das öffentliche Recht beherrschenden Rechtsgebankens Anwendung findet, wie dies der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung für die Haftung des Staates oder der Gemeinden usw. gegenüber ihren Beamten aus dem öffentlichrechtlichen Beamtenverhältnis bei Verletzung der Fürsorgepflicht, die dem Dienstherrn nach dem im § 618 BGB. zum Ausdruck gebrachten Rechtsgebanken obliegt, ausgesprochen hat (vgl. z. B. RÖZ. Bd. 91 S. 21, Bd. 97 S. 44; Seuff. Arch. Bd. 70. S. 16; Warnery Bd. 8 Nr. 76).

Nicht minder lebhaft als um die bürgerlich- oder öffentlichrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses wird in der Rechtslehre um die Vertragsart des Fernsprechananschlußvertrags gestritten, ob dieser als Miet-, Dienst-, Werkvertrag oder gemischter Vertrag (Miet- und Dienstvertrag) zu bestimmen ist. Insbesondere wie in vielen Fällen kann auch in diesem der Versuch, einen eigenartigen Vertrag unter eine der in dem Bürgerlichen Gesetzbuche besonders geregelten Vertragsarten zu bringen, nicht gebilligt werden. Den Inhalt des Vertrags bildet die Verpflichtung des Reichs, gegen die bestimmten Gebühren dem Fernsprechteilnehmer während der Vertragszeit auf Anruf das Sprechen mit einem anderen zu ermöglichen, ihm zu diesem Zwecke die Benutzung des Leitungsnetzes zu gestatten, die zu dem Betrieb erforderliche elektrische Kraft zu liefern und durch seine Beamten die gewünschte Verbindung herzustellen. Auf dieses Vertragsverhältnis passen die Bestimmungen keines der genannten Verträge; insbesondere findet eine Gebrauchsüberlassung im Sinne der §§ 535 ff. BGB., die Einräumung eines Mietbesitzes, zwar an den in der Wohnung des angeschlossenen Teilnehmers befindlichen Fernsprecheinrichtungen, nicht aber an dem Leitungsnetze statt. Der Fernsprechananschlußvertrag kann vielmehr nur als ein Vertrag besonderer Art bestimmt werden, der nur in einzelnen Punkten einem Mietvertrag, in anderen einem Dienstvertrag und wieder in anderen einem Werkvertrag ähnlich ist.

Insbesonere auch diese Streitfrage ist für die Entscheidung des

Rechtsstreits ohne Bedeutung. Auch wenn man mit dem Berufungsgericht einen Mietvertrag annimmt, so ist doch auch bei ihm mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Mitwirkung der Fernsprechbeamten eine vertragliche Verpflichtung der Fernsprechteilnehmer zur genauen Beobachtung derjenigen Vorschriften anzunehmen, durch die die Verwaltung erkennbarermaßen den Schutz ihrer Beamten vor den dem Betrieb eigentümlichen Gefahren anstrebt, und dahin gehört die hier in Betracht kommende, in der „Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse“ enthaltene Bestimmung: „Beim Anruf die Kurbel langsam einmal herumdrehen. Mehrmaliges schnelles Drehen kann zu Beschädigungen der Beamten und zu Ersatzansprüchen gegen die Teilnehmer führen.“

Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vertragspflicht kann das Reich von dem Fernsprechteilnehmer Ersatz des ihm durch die Vertragsverletzung erwachsenen Schadens nicht nur dann beanspruchen, wenn der Teilnehmer selbst gegen die Vertragspflicht schuldhaft verstoßen hat, sondern nach § 278 BGB. oder, wenn man das Rechtsverhältnis als ein öffentlichrechtliches betrachtet, nach dem in § 278 ausgesprochenen allgemeinen Rechtsgedanken auch dann, wenn einer seiner Angestellten in Ausübung seiner ihm als solchem obliegenden Dienstleistungen den Fernsprecher benutzt hat und dabei schuldhaft vertragswidrig verfahren ist. Das hat schon der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem von der Revision angezogenen Urteile vom 18. November 1918 VI 180/18 im Anschluß an das Urteil des er-kennenden Senats in RGZ. Bd. 84 S. 222 ausgesprochen. Wie in diesem Urteile die Angestellten des Mieters, denen er die Mieträume zum Gebrauch anvertraut hat, für dessen Erfüllungsgehilfen bei der schonenden und pfleglichen Behandlung der Mieträume erklärt werden, so sind auch die Angestellten des Fernsprechteilnehmers, die in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen den Fernsprecher benutzen, Erfüllungsgehilfen ihres Dienstherrn hinsichtlich dessen Vertragspflicht zur vorschriftsmäßigen Benutzung des Fernsprechers.

Auf Grund einer solchen schuldhaften Vertragsverletzung kann das Reich nach den allgemeinen Vertragsrechtsgrundsätzen den ihm durch diese erwachsenen Schaden voll ersetzt verlangen, also auch, wenn durch die Vertragsverletzung der Unfall eines Fernsprechbeamten verursacht ist, die Erstattung aller Beträge beanspruchen, die es infolge des Unfalls an den beschädigten Beamten zahlen muß und sonst erspart haben würde. Davon gilt auch für die Unfallpension des Beamten keine Ausnahme, wie der VI. Zivilsenat in dem erwähnten Urteile vom 18. November 1918 bereits anerkannt hat. Die Gegenmeinung des Berufungsgerichts ist unzutreffend. Für seinen Ausspruch, es sei anerkanntes Recht, daß eine öffentlichrechtliche Korporation wegen der

einem Beamten zu zahlenden Pension sich grundsätzlich an dem Dritten nicht schadlos halten könne, der durch sein schuldhaftes Verhalten die Voraussetzungen für die Pensionierung geschaffen habe, fehlt es an jedem Beleg und an jedem gesetzlichen Anhalte. Daraus, daß der Pensionsanspruch des Beamten, wie sein Gehaltsanspruch, auf dem Gesetz oder dem Anstellungsvertrage beruht und mit eingetretener Dienstunfähigkeit ohne Rücksicht auf deren Ursachen fällig wird, daß ferner der Beamte im Falle einer Körperverletzung insoweit überhaupt nicht als geschädigt gilt, als ein Pensionsanspruch besteht, und daß der zur Entrichtung der Pension verpflichtete Staat usw. durch deren Zahlung nur eine ihm gesetzlich obliegende Pflicht erfüllt, folgt keineswegs, wie das Berufungsgericht meint, daß der Staat sich nicht an demjenigen erholen kann, der durch die schuldhafte Körperverletzung die Dienstunfähigkeit des Beamten herbeigeführt hat. Ebensovienig rechtfertigt der Satz, daß der Staat nicht auf Grund der §§ 823 ff. BGB. von dem Schädiger Ersatz des dem verletzten Beamten zu zahlenden Ruhegehalts beanspruchen kann, weil ein Anspruch aus unerlaubter Handlung grundsätzlich nur dem unmittelbar Verletzten zusteht und die Ausnahmebestimmung des § 845 auf diesen Fall keine Anwendung findet, den Schluß, daß ein solcher Anspruch auch nicht auf Grund eines Vertrags erhoben werden kann. Vielmehr findet hier die Regel des § 249 BGB. oder bei Annahme eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses der hier ausgesprochene allgemeine Rechtsgedanke Anwendung, wonach der Geschädigte den vollen Ersatz des ihm erwachsenen Schadens beanspruchen kann, auch des ihm durch die Zahlung eines Ruhegehalts entstandenen. Das Gegenteil ist auch nicht etwa in RGZ. Bd. 80 S. 52, Bd. 82 S. 192, Bd. 94 S. 32 ausgesprochen worden, denn dort handelte es sich nur um Klagen aus unerlaubten Handlungen.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 BUIFG. steht der hier vertretenen Ansicht nicht entgegen. Sie gewährt dem Reiche nur, ohne Rücksicht darauf, ob ihm sonst ein Anspruch gegen den dritten Schädiger zusteht, die Forderung des Entschädigungsberechtigten und beschränkt es nicht etwa auf diese Forderung, sondern läßt etwaige andere Ansprüche, die es ohnehin gegen jenen hat, daneben bestehen. Hierfür spricht neben dem Wortlaute des Gesetzes die Begründung zu § 98 UnfVerfG. von 1884 (Reichstags-Verh. 1884 Drucksache Nr. 4 S. 83 zu § 95), dem der § 12 BUIFG. nachgebildet ist (Reichstagsverh. 1885/86 Drucksache Nr. 5 S. 14 zu § 9 des Entw. des BUIFG. von 1886). Dort heißt es, daß an dem geltenden allgemeinen Rechte bezüglich der Haftung Dritter nichts geändert werden sollte und daß zu einer solchen Änderung auch kein Grund vorliege. Der im § 12 Abs. 3 bestimmte Übergang der Forderung des Entschädigungsberechtigten gegen den Schädiger auf das Reich beschränkt sich auch

nicht, wie das Berufungsgericht meint, auf das Mehr, das das Reich über das zur Zeit des Unfalls bereits erdiente allgemeine Ruhegehalt hinaus auf Grund des Berufsunfallfürsorgegesetzes zu zahlen hat, sondern umfaßt nach dem klaren und unzweideutigen Wortlaute des § 12 alle auf Grund dieses Gesetzes geleisteten Zahlungen, also auch die volle Unfallpension des § 1 (RGZ. Bd. 63 S. 383, Bd. 73 S. 216, Bd. 80 S. 51, Bd. 94 S. 30). Die Einschränkungen, die der VI. Zivilsenat in dem von dem Berufungsrichter angezogenen Urteile RGZ. Bd. 67 S. 139 gemacht hat, sind von ihm in einem späteren Urteile Bd. 73 S. 218 für unzutreffend erklärt, weil weder das Gesetz einen Anhalt für sie gewähre noch innere Gründe dafür sprächen.

Endlich steht der hier vertretenen Ansicht und deren Anwendung auf den gegebenen Fall auch nicht die Feststellung des Berufungsgerichts über den Inhalt der für den Fernsprechanschlußvertrag maßgebenden Bestimmungen entgegen. Denn diese geht nur dahin, daß dem Reich keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte aus einer Verletzung der Vertragspflicht des Fernsprechteilnehmers, die zum Schutze der Beamten getroffenen Vorschriften genau zu beobachten, eingeräumt sind, daß es vielmehr in dieser Hinsicht bei der gesetzlichen Regelung sein Bewenden haben sollte, also nicht, wie die Revision anzunehmen scheint, dahin, daß die nach dem Ausgeführten bestehenden gesetzlichen Rechte vertraglich eingeschränkt seien. Deshalb bedarf es keines Eingehens auf die Gegenausführungen der Revision.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß dem Kläger ein Vertragsanspruch auf Ersatz der Unfallpension aus den von ihm angeführten Gründen nicht zustehe, ist demnach unhaltbar und folglich das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. . . .